

**Verordnung der Gemeinde Obermaiselstein  
zum Schutz vor Immissionen  
(Immissionsschutzverordnung)**

Aufgrund des Art. 10 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt die Gemeinde Obermaiselstein folgende Verordnung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 - Zweck der Verordnung**

Zweck der Verordnung ist, die Menschen in der Gemeinde Obermaiselstein (Luftkurort) vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

**§ 2 - Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet für die im Zusammenhang bebauten Gebiete (Innenbereich) sowie für alle Grundstücke, die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.
- (3) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten anfallenden lärmeregenden Arbeiten), die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
  1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
  2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

- (4) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören (vgl. 32. BImSchV). Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs.3 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
- (5) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
- (6) Sonstige störende Lärmeinwirkungen im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn Personen ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß durch ihr Verhalten für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine erhebliche Belästigung darstellen.
- (7) Als Mittagsruhezeit im Sinne der Verordnung gilt die Zeit zwischen 12:00 und 13:00 Uhr.
- (8) Als Nachtzeit im Sinne der Verordnung gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

## **II. Besondere Vorschriften**

### **§ 4 Anlagen auf Baustellen**

Der Betrieb von Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Verordnung, der zu schädlichen Umwelteinwirkungen führt, ist während der Mittagszeit gem. § 3 Abs. 7 und in der Nachtzeit § 3 Abs. 8 verboten.

### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 sind innerhalb der Mittagszeit gem. § 3 Abs. 7 und der Nachtzeit gem. § 3 Abs. 8 verboten.

### **§ 6 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

### III. Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

#### § 7 Ausnahmen

- (1) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 7 und 8 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde Obermaiselstein kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Kurbetriebes, nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

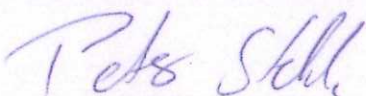
- (1) Nach Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Anlagen in den genannten Zeiten errichtet oder betreibt oder errichten oder betreiben lässt und
  2. den Auflagen der Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Obermaiselstein nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 5 außerhalb der festgelegten Zeiten durchführt,
  2. entgegen dem Verbot in § 6 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,

#### § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2034.

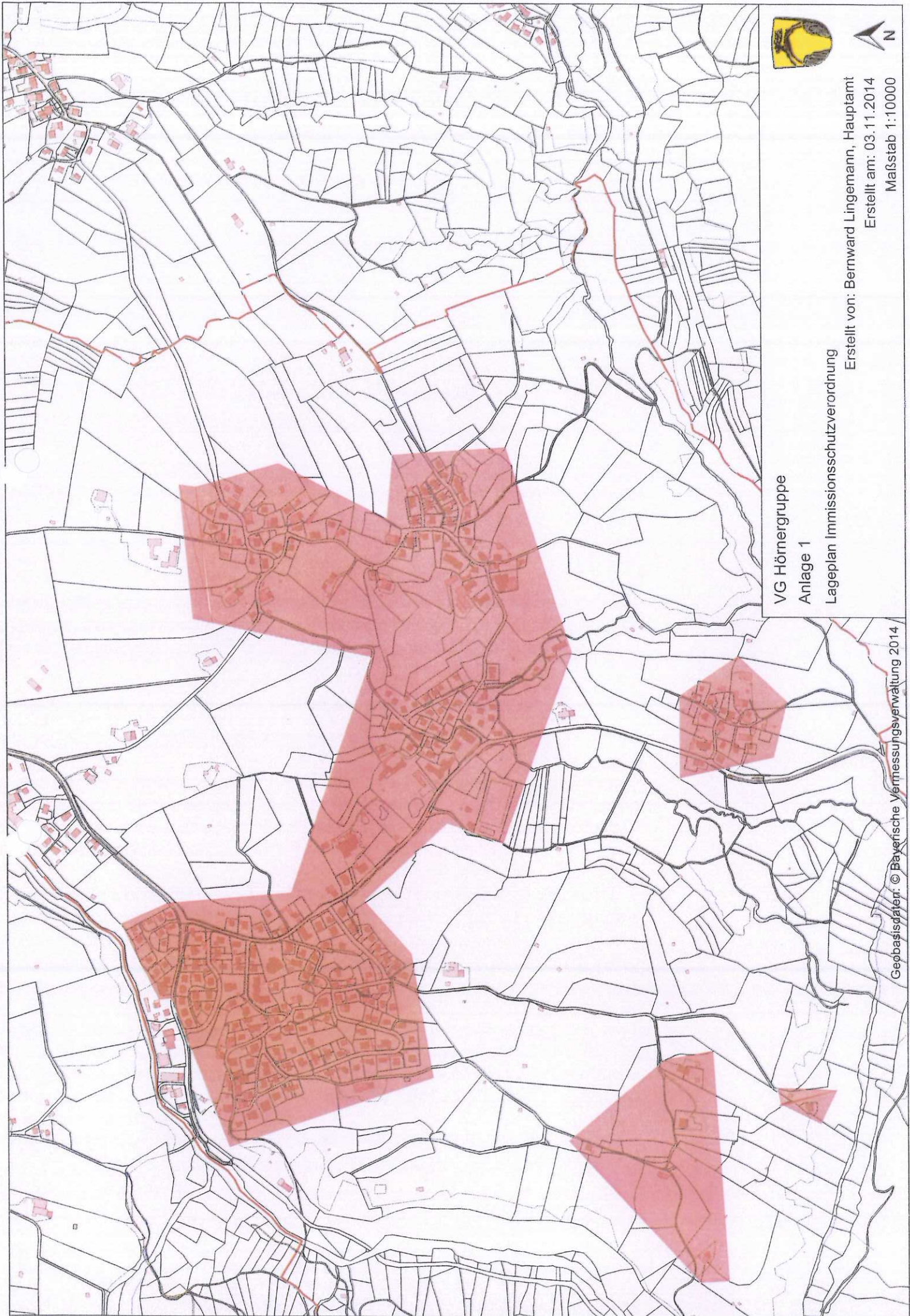
Obermaiselstein, den 05.01.2015

GEMEINDE OBERMAISELSTEIN



---

Peter Stehle  
Erster Bürgermeister



VG Hörnergruppe  
Anlage 1

Lageplan Immissionsschutzverordnung

Erstellt von: Bernward Lingemann, Hauptamt

Erstellt am: 03.11.2014

Maßstab 1:10000